



## **Bericht 2023-DICS-10**

---

26. Juni 2023

### **Für mehr Effizienz bei schulischen Unterstützungsmassnahmen**

*Wir unterbreiten Ihnen den Bericht zum Postulat 2021-GC-148 Sudan Stéphane / Dénervaud Caroline.*

## **Inhalt**

---

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung des Postulats</b>	<b>2</b>
1.1	Antwort auf das Postulat	2
1.2	Annahme des Postulats	2
<b>2</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Angesprochene Probleme und der Stand der Dinge</b>	<b>3</b>
3.1	Koordination der von den Unterrichtsämtern und Schuldirektionen verwalteten Massnahmen	3
3.2	Die Problematik der geteilten Zuständigkeiten zwischen BKAD und Gemeinden	5
3.3	Die Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren, die allein und isoliert arbeiten	5
3.4	Erwartungen von Eltern und Fachpersonen	5
3.5	Mangel an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	6
<b>4</b>	<b>Massnahmen zur Verbesserung der Situation</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Verbesserungen, die detailliert untersucht werden müssen</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>8</b>

---

---

# 1 Zusammenfassung des Postulats

---

Mit einem am 6. Oktober 2021 eingereichten Postulat fordern Grossrätin Caroline Déneraud und Grossrat Stéphane Sudan sowie 32 Mitunterzeichnende den Staatsrat auf, sich mit der Frage der Unterstützungsmassnahmen zu befassen. Gemäss den Postulantinnen und Postulanten hat unangemessenes Verhalten von Schülerinnen und Schülern an den Schulen zugenommen und sich verschlimmert. Diese Situation beeinträchtigt den Unterricht und die Arbeit der Lehrpersonen.

Die Verfasserin und der Verfasser des Postulats sind der Ansicht, dass die verschiedenen Massnahmen, die an den Schulen zur Bewältigung dieser Probleme angeboten werden, nicht immer rechtzeitig oder sinnvoll eingesetzt werden. Sie fordern daher den Staatsrat auf, einen Katalog der bestehenden Unterstützungsmassnahmen an den Schulen zu erstellen und diese zu koordinieren, um das Unterstützungsangebot für Schülerinnen und Schüler wie auch für Eltern und Lehrpersonen zu verbessern. Die Postulantinnen und Postulanten betonen zudem, dass die zur Verfügung gestellten Mittel in einigen Fällen erhöht werden sollten.

Schliesslich wird im Postulat eine Überprüfung der gegenwärtigen Regelung für die Dotation der logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste gefordert. Diese beruht auf den sogenannten «Macheret-Normen», die im Jahr 2000 erstellt wurden.

## 1.1 Antwort auf das Postulat

In seiner Antwort vom 15. März 2022 teilt der Staatsrat die Feststellung, dass sich die psychosozialen und erzieherischen Schwierigkeiten bei den Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule häufen und immer komplexer werden, auch bei immer jüngeren Schülerinnen und Schülern. Er ist davon überzeugt, dass das Schulklima eine massgebliche und grundlegende Voraussetzung für das Lernen, das Unterrichten, das Sicherheitsgefühl und das Vertrauen aller an einer Schule mitwirkenden Personen ist und einen entscheidenden Einfluss auf die Qualität des Unterrichts hat.

Zu diesem Zweck können die Schulen nach Artikel 35 des Schulgesetzes (SchG) verschiedene Massnahmen in Anspruch nehmen, um den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zu helfen und sie zu unterstützen. Die diesbezüglichen Bedingungen und Modalitäten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD). Im Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR, SGF 411.0.11) werden diese pädagogischen Unterstützungsmassnahmen nach den spezifischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler präzisiert (Abschnitt 4.3 SchR, Art. 83 ff.).

Die Koordination der verschiedenen Angebote, die in den betreffenden Rechtsgrundlagen vorgesehen sind – SES-Massnahmen, Schulmediation und Schulsozialarbeit – erfordert erhebliche Anstrengungen. Bei den Arbeiten im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Konzepts zur Umsetzung von Artikel 19 SchR, der sich mit der Mediation und der Schulsozialarbeit an den obligatorischen Schulen 1H–11H des Kantons Freiburg befasst, und dessen Umsetzung wurde die Verbesserung dieser Koordination ebenfalls einbezogen.

## 1.2 Annahme des Postulats

Am 18. Mai 2022 folgte der Grosse Rat den Empfehlungen des Staatsrats und nahm das Postulat teilweise an. Diese Entscheidung hatte zur Folge, dass der vorliegende Bericht erstellt wurde.

# 2 Einleitung

---

Die heute bestehenden Unterstützungsmassnahmen wurden nach und nach eingeführt, als an den Schulen neue Probleme auftauchten. In erster Linie ging es dabei darum, auf die besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen, Verhaltensschwierigkeiten zu beheben oder die Schulen zu unterstützen. Denn die Schulen sind

---

Teil der Gesellschaft und bleiben nicht vom gesellschaftlichen Wandel verschont. Um dies zu erreichen, erhielt jede an der Schule tätige Person und jede Fachperson einen ganz spezifischen Auftrag. Die Kompetenzverteilung zwischen Staat und Gemeinden wurde auch in diesem Bereich eingehalten: So wurden die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste (Schuldienste) den Gemeinden übertragen, während andere Massnahmen in den Verantwortungsbereich der Schuldirektionen, des Schulinspektorats oder der Ämter für obligatorischen Unterricht fallen. Darüber hinaus arbeitet die BKAD auch mit externen Partnern zusammen, wie dem Jugendamt (JA) der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD), der Jugendbrigade (JB), dem Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG), dem Verein REPER, der Freiburger Fachstelle für sexuelle Gesundheit (FFSG) usw.

Die Kombination dieser drei Elemente, d. h. neue, mehrfach ergänzte Unterstützungsmassnahmen, geteilte Zuständigkeiten für die betreffenden Massnahmen und der Einbezug zahlreicher (auch externer) Partner, hat womöglich zu Schwierigkeiten vor Ort geführt. Problematisch ist weniger die theoretische Verfügbarkeit von Unterstützungsmassnahmen als vielmehr die Wahl der sinnvollsten Massnahme, da den meisten Beteiligten der Gesamtüberblick fehlt.

### 3 Angesprochene Probleme und der Stand der Dinge

#### 3.1 Koordination der von den Unterrichtsämtern und Schuldirektionen verwalteten Massnahmen

Mit der Umsetzung des SchR wurden in den letzten Jahren bereits umfangreiche Umstrukturierungen vorgenommen, insbesondere durch die Erarbeitung und Verbreitung von Leitfäden, Empfehlungen oder Richtlinien. In diesen Unterlagen werden die Zielgruppen, die Verfahren, die Zuständigkeiten der verschiedenen Beteiligten sowie die Zuständigkeiten auf jeder Hierarchieebene festgelegt.

Auf diese Weise konnten verschiedene Probleme für die Lehrkräfte und die Schuldirektionen geklärt werden. Diesbezüglich sind die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren die Ansprechpartner für jeden Bereich. Es handelt sich insbesondere um:

- > **Hochbegabte Schülerinnen und Schüler:** Art. 90, 91 und 92 SchR mit der Erarbeitung des Leitfadens «Hochbegabtenförderung» vom 23. Oktober 2018

Die Begabungsförderung richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler des obligatorischen Unterrichts und ist ein Grundauftrag der Schule. Eine Lernkultur im Schulhaus, in der Begabungen gefördert werden, prägt das Lern- und Leistungsklima. Erster Ort der Begabungsförderung ist der Unterricht. Einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der von einer von der Direktion anerkannten Fachperson als hochbegabt eingestuft wird, kann ein individueller Förderplan mit differenzierten Lernzielen angeboten werden. Die individuellen Lernziele nach Vorgabe der im Lehrplan festgelegten Ziele tragen den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers Rechnung. Die Beurteilung der Schulleistungen bezieht sich auf die im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele. Die Lernziendifferenzierung ermöglichen individualisiertes Lernen auf verschiedenen Fähigkeitsstufen. Wenn Schülerinnen und Schüler in einem oder mehreren Bereichen über Fähigkeiten verfügen, die in ihrer Ausprägung weit über dem Durchschnitt ihrer Altersgruppe liegen, kann von einer besonderen Begabung gesprochen werden. Hochbegabung schliesst namentlich Persönlichkeitsmerkmale ein, die individuell unterschiedlich sein können; vor allem sind dies folgende: Überdurchschnittliche Fähigkeiten, Motivation und Kreativität (die Liste ist nicht vollständig). Der Regelunterricht ist der erste Ort der Förderung, ergänzt durch erweiterte Lerninhalte zur Vertiefung oder Spezialisierung auf schulischer Ebene sowie Förderhalbtage oder die Teilnahme an schulexternen Angeboten.

---

> **Neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler – Sprachkurse (DaZ) und pädagogischer Stützunterricht**, Art. 94 und Art. 85 SchR – Erarbeitung von Hinweisen zur Umsetzung

Die Hinweise beschreiben die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen von Artikel 85 und 94 des Reglements vom 19. April 2016 über die obligatorische Schule (SchR). Sie regeln das Verfahren für die Gewährung von pädagogischem Stützunterricht, der individuell oder für eine kleine Gruppe von Schülerinnen und Schülern erteilt wird, sowie für den Unterricht in «Deutsch als Zweitsprache» (DAZ) für neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler.

> **Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Schulleistungen und ohne Anschlusslösung, berufsvorbereitender Förderplan und Betriebspraktika**, Artikel 98 und 99 SchR

Organisation und Inhalt des Programms werden in den Richtlinien vom 1. Oktober 2018 festgelegt. Es steht ein Formular für die Genehmigung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler im letzten obligatorischen Schuljahr zur Verfügung.

> **Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder Funktionsstörung – Nachteilsausgleich**, Artikel 89 SchR

Die Richtlinien vom 11. Juli 2016 zielen auf eine konsequente Umsetzung der Nachteilsausgleichsmassnahmen an den obligatorischen Schulen und an den Schulen der Sekundarstufe 2 des Kantons Freiburg ab. Sie regeln insbesondere die Modalitäten für die Beantragung und das Verfahren für die Prüfung und Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen.

Zusätzlich zu den Empfehlungen und Richtlinien wurden auch Vorkehrungen getroffen, um die Kohärenz komplexerer Massnahmen zu gewährleisten. Einerseits handelt es sich dabei um die Zusammenführung der SES-Massnahmen und andererseits die Schaffung einer Koordinationsstelle für die Gewährung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM) oder niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen (NM).

> **Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten, Mobile Einheit und Relaisklasse sowie Schulmediation und Schulsozialarbeit**, Artikel 96 und 97 SchR und Artikel 19 SchR SED/SES-Massnahmen

Seit 2016 untersteht das Angebot der SED-Massnahmen einer einzigen Direktion und das Personal der mobilen Einheit konnte die gleichen Räumlichkeiten wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amts für französischsprachigen obligatorischen Unterricht in Givisiez beziehen. Darüber hinaus wurde mit der Einführung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ab 2022 das Instrumentarium der SED-Massnahmen auf die SES-Massnahmen ausgeweitet.

Die Ausarbeitung des *Konzepts zur Umsetzung von Artikel 19 SchR: Schulmediation und Schulsozialarbeit in den Schulen der obligatorischen Schulzeit 1H–11H des Kantons Freiburg (Konzept SSA)* bot Gelegenheit, die Rollen der an den Schulen tätigen Fachpersonen zu präzisieren, d.h. die Rollen der Lehrpersonen, der Schulmediatorinnen und -mediatoren sowie der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Die schulinterne Zusammenarbeit aller Beteiligten wurde ebenso festgelegt wie die Koordination auf Schulinspektoratsebene, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 2024/25 erfolgen soll. Auf kantonaler Ebene soll eine Koordinatorin oder ein Koordinator ernannt werden, deren bzw. dessen Aufgabe es ist, die Entwicklung der Bedürfnisse der Schulen mitzuverfolgen und die Verbindung zur Steuergruppe herzustellen. Allgemeiner ausgedrückt, werden die SED-Massnahmen (Unterstützung von Schulen beim Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern) zu SES-Massnahmen (Massnahmen zur erzieherischen und sozialen Unterstützung). Mit der strategischen Leitung der SES-Massnahmen ist das Schulinspektorat betraut, das auf eine Steuergruppe zählen kann, der die Direktion der SES-Massnahmen, die Schuldirektionen sowie Vertretungen der Schulsozialarbeit und der Schulmediation angehören. Die Umsetzung des Konzepts ermöglicht den Aufbau einer neuen Koordination der ehemaligen SED-Massnahmen, der Schulmediation und der Schulsozialarbeit 1H–11H.

---

> **Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten, verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) oder niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen (NM):** Artikel 86 und 87 SchR

Die Kantonalisierung der Integrationsdienste per 1. August 2019 hat zu einer Bündelung der Steuerung der niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen (NM) und der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (VM) geführt. So wurde eine kantonale Koordinationsstelle für die NM-VM-Massnahmen geschaffen, die für die Steuerung der Organisation dieser Massnahmen zuständig ist. Diese Koordinationsstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- > Sie unterstützt und berät die Lehrpersonen der Regel- und Sonderschule, die Schuldirektionen und die Leitungen der sonderpädagogischen Einrichtungen.
- > Sie sorgt dafür, dass die Ziele im Bereich der Sonderpädagogik erreicht werden können.
- > Sie sorgt für eine gute Koordination bei der Zuteilung der Mittel entsprechend der Situation der Schülerinnen und Schüler und ihrer Entwicklung, nicht nur von einem Schuljahr zum anderen, sondern auch während des Schuljahres.

Die Bündelung dieser Steuerung bei der Koordinationsstelle für NM und VM ist effektiv ein Vorteil für beide Massnahmen. Die übrigen Unterstützungsmassnahmen werden jedoch darin nicht einbezogen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Schuldirektionen die Vorgesetzten der Lehrpersonen der Sonderschulen sind, die diese Massnahmen durchführen.

### **3.2 Die Problematik der geteilten Zuständigkeiten zwischen BKAD und Gemeinden**

Der Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schuldienste, die nach Regionen organisiert sind, ist besonders komplex, wenn sie regelmässig und über einen bestimmten Zeitraum tätig werden müssen. Dies betrifft die Fachpersonen der Psychologie, Logopädie und Psychomotorik. Die pädagogisch-therapeutischen Fachpersonen, die für die Schuldienste tätig sind (Fachpersonen der Psychologie, Logopädie und Psychomotorik), sind manchmal vom unmittelbaren schulischen Umfeld der von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler isoliert. Dies führt mitunter dazu, dass sie mit den internen Problemen der betroffenen Schulen (lokale Probleme) und der verschiedenen Akteurinnen und Akteure nicht vertraut sind. Es ist nicht unbedingt in allen Situationen klar, welche Stellung diese Personen in der Schule einnehmen. Ein Beispiel: Die ihnen von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für die Therapien und die Integrationsmöglichkeiten in den Schulen können sich als unzureichend erweisen.

### **3.3 Die Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren, die allein und isoliert arbeiten**

Dies ist ein Hindernis, wenn es darum geht, die richtige Massnahme für die Schülerin oder den Schüler zu bestimmen. Einerseits darf nur eine Fachperson aus dem entsprechenden Bereich eine Diagnose stellen. Andererseits sind es oft die Eltern oder die Lehrpersonen, die zuerst Schwierigkeiten bei einer Schülerin oder einem Schüler vermuten. Auch wenn manchmal eine Vielzahl von Beteiligten für die Bedarfsabklärung und die Entscheidungsfindung notwendig ist, liesse sich diese Zahl verringern, wenn die Unterstützungsmassnahmen weniger fragmentiert wären. Eine bessere Vernetzung rund um die Schule ermöglicht einen besseren Dialog zwischen den Fachpersonen, aber auch mit den Schuldirektionen und Lehrkräften.

Die Unterrichtsämtler sind sich dieser Schwierigkeit bewusst und arbeiten daran, die Schuldirektion koordinativ ins Zentrum des Angebots zu stellen. Sie ist die bevorzugte Ansprechpartnerin für die Lehrpersonen und auch für Eltern, wenn diese Unterstützungsmassnahmen beantragen. Die Schuldirektion sollte sich auch auf die externe Unterstützung von Fachleuten und Ansprechpartnern für die Schule (wie z. B. pädagogische Mitarbeitende) verlassen können, um die Situation besser zu verstehen und rasch die am besten geeignete Unterstützung zu finden.

### **3.4 Erwartungen von Eltern und Fachpersonen**

Der Staatsrat hat in seiner Antwort auf das Postulat zur Überdiagnostik an den Schulen (2022-CE-192) Folgendes festgestellt: *«Der Zugang zu gewissen Unterstützungsmassnahmen in der Regelschule, z. B. Nachteilsausgleichsmassnahmen, ist nur auf der Grundlage einer von einer Fachperson erstellten Diagnose möglich.*

---

*Die Frage nach der Zunahme von Diagnosen muss jedoch differenziert und im Zusammenhang mit der soziokulturellen Entwicklung der Gesellschaft, in der wir leben, betrachtet werden. Da die Theorien und Instrumente für die klinische Beurteilung und Erkennung zunehmend wissenschaftlich fundiert sind, werden sie von den Fachpersonen mehr beachtet. Dies hat zur Folge, dass spezifische Störungen besser erkannt werden, ohne dass die Zahl der Störungen grundsätzlich zunimmt. Darüber hinaus hat die Entwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf gesetzlicher Ebene die Bevölkerung dafür sensibilisiert, dass bestimmte Bedürfnisse im Zusammenhang mit diagnostizierten Störungen Anrecht geben auf Betreuung (medizinisch, paramedizinisch, pädagogisch-therapeutisch usw.) und auf Unterstützungsmassnahmen (sonderpädagogische Unterstützungsmassnahmen, Invalidenrente, Nachteilsausgleichsmassnahmen usw.) geben.»* Obwohl sich alle Eltern wünschen, dass ihr Kind in der Schule gute Leistungen erbringt, verweisen die Kinderärztinnen und Kinderärzte auf eine Zunahme der Konsultationen mit der Begründung, dass «es in der Schule nicht gut läuft», ohne dass Störungen diagnostiziert werden können.

Im Notensystem, wie es derzeit in der Schweiz praktiziert wird, gilt die Note 4 als ausreichend für die Erreichung der Lernziele, wobei höhere Noten das Überschreiten der Lernziele kennzeichnen. Die Schule erfüllt ihren «Bildungsauftrag» entsprechend den Bestimmungen der Lehrpläne (PER und LP 21). Obwohl sie das Ziel hat, die Schülerinnen und Schüler auf einen reibungslosen Übergang in die höheren Schulen, die Lehre oder die Berufswelt vorzubereiten, vermittelt sie keine ideologischen Vorstellungen darüber, was eine Schülerin oder ein Schüler gesellschaftlich, beruflich oder im Privatleben werden soll. Sie respektiert die Schülerinnen und Schüler bedingungslos, d. h. unabhängig von ihren Leistungen.

### **3.5 Mangel an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen**

Der Mangel an ausgebildeten Fachpersonen führt dazu, dass die Teams an Fähigkeiten und Professionalität verlieren. Dies muss insbesondere dadurch ausgeglichen werden, dass nicht ausgebildete Fachpersonen stärker von anderen Berufsangehörigen begleitet werden. Dies bedeutet auch eine wesentlich höhere Fluktuation in den Teams. Gerade in den komplexen Situationen, in denen Schülerinnen und Schüler begleitet werden, braucht es ausgebildete Fachpersonen. Diese müssen weiterhin im Einsatz bleiben.

Von den Institutionen bis hin zu den integrativen sonderpädagogischen Massnahmen in der obligatorischen Schule gibt es einen Anteil von 20% bis 30% von Personen, die nicht speziell für diese Aufgabe ausgebildet sind und die Stellen als schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen besetzen. Im Bereich der Ausbildung wurden zwei Massnahmen ergriffen. Seit dem Studienbeginn 2022/23 bietet die Universität Freiburg die Möglichkeit an, den Master in Sonderpädagogik in Vollzeit oder in flexibler Form in Teilzeit zu absolvieren, damit die Studierenden Beruf und Privatleben besser vereinbaren können. Darüber hinaus bereitet die Universität Freiburg hinsichtlich der Zulassungsbedingungen die Öffnung des Masters in Sonderpädagogik für Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen vor, die von der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkannt sind, wie dies bereits in den Bildungsinstitutionen der Nachbarkantone praktiziert wird. Damit erhalten Interessierte aus verwandten Studiengängen wie einem Bachelor in Psychologie oder Sozialpädagogik Zugang zum Masterstudium in Sonderpädagogik des Kantons. Die Arbeitsgruppe, mit ständigem Mandat, setzt ihre Überlegungen fort und wird weitere kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen vorschlagen, um dem Mangel an qualifiziertem Lehrpersonal entgegenzuwirken.

## **4 Massnahmen zur Verbesserung der Situation**

---

Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Konzepts zur Umsetzung von Artikel 19 SchR, der sich mit der Schulmediation und der Schulsozialarbeit an den obligatorischen Schulen 1H–11H des Kantons Freiburg befasst, und der Umsetzung dieses Konzepts (SES) ermöglichen es, eine neue Koordination bestimmter Unterstützungsmassnahmen aufzubauen. Drei Massnahmen sind vorgesehen:

---

**Verbesserung der Informationen für die Schuldirektionen** und Klärung der Verfahren für die Beantragung von Unterstützungsmassnahmen: Hierbei handelt es sich um eine klare und unmittelbare Information, die auch die Möglichkeit bietet, die Schuldirektionen darin zu schulen, wie die Verfahren zur Beantragung von Unterstützung zu nutzen sind. Die Fragen müssen unter der Verantwortung der Schulinspektorinnen und -inspektoren in den einzelnen Schulkreisen gesammelt werden. Ziel ist es, die Abläufe zu verbessern.

**Verstärkung der Steuerung, der in der Verantwortung der BKAD stehenden Massnahmen:** Die bestehende Arbeitsgruppe zur Sonderpädagogik wird durch je eine Vertretung aller Akteurinnen und Akteure sowie der Verantwortlichen der Massnahmen verstärkt, d.h. der NM-VM-Massnahmen, der SES-Massnahmen, des Pädagogischen Stützunterrichts und der DaZ-Massnahmen. Die Schuldienste werden durch Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Bereiche in die Arbeitsgruppe eingebunden.

**Flexibilisierung der gewährten NM-VM-Ressourcen:** Stärkung der Autonomie der Schuldirektion bei der Verteilung der NM-VM-Ressourcen an Klassen und Schülerinnen und Schüler unter der kantonalen Aufsicht des Schulinspektorats, das auf ein ausgewogenes Verhältnis achtet. Zusätzlich zu den NM-Lektionen wird per VM-Entscheid im Rahmen des Budgets und entsprechend des Entscheids der Sonderschulinspektorin oder des Sonderschulinspektors eine bestimmte Anzahl von Lektionen zugewiesen. Die Schuldirektorin oder der Schuldirektor muss je nach Bedarf in der Lage sein, alle Ressourcen während des gesamten Schuljahres zu verwalten.

## 5 Verbesserungen, die detailliert untersucht werden müssen

---

### Verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten werden derzeit geprüft

**Aufbau einer frühzeitigen Betreuung:** Der Früherziehungsdienst (FED) wird derzeit immer häufiger gebeten, bei Familien zu intervenieren, um die Eltern bei der Begleitung der Entwicklung des Kindes zwischen Geburt und Schuleintritt zu unterstützen. In den letzten Jahren ist eine steigende Nachfrage zu verzeichnen. Es müssen Kinder im Vorschulalter betreut und Eltern begleitet werden, die bisweilen mit der Erziehung ihrer Kinder mit oder ohne Behinderung überfordert sind. Die vorschulische Prävention ist ein Schwerpunkt, über den nachgedacht werden muss, um möglichst vielen Schülerinnen und Schülern einen bestmöglichen Eintritt in die Schule zu ermöglichen. So gibt es immer mehr Anfragen nach niederschweligen oder verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, die im Hinblick auf den Schuleintritt von Kleinkindern gestellt werden. Die zunehmende Nachfrage nach Unterstützung wirft Fragen auf. Die Stärkung und der Ausbau von Präventionsmassnahmen für Kinder im Vorschulalter wäre eine hervorragende Option, insbesondere für Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung. Erwähnenswert ist auch die Möglichkeit, den Eintritt des Kindes in 1H um ein Jahr zu verschieben, wenn es mit 4 Jahren noch nicht als reif genug erachtet wird.

**Förderung einer ganzheitlichen Pädagogik bei den Lehrkräften:** Es geht darum, einen Unterricht zu erteilen, der es allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht, sich weiterzuentwickeln, d.h. der ihre Verschiedenartigkeit und die Heterogenität des Klassenverbands berücksichtigt, ohne jedoch zu einem individualisierten Unterricht zu führen, der den Schülerinnen und Schülern das notwendige soziale Lernen vorenthalten würde. Dies beugt Ausgrenzung vor und gibt den Unterschieden Raum, ohne sie zu etikettieren. Bei der Umsetzung des Projekts ist die Unterstützung von Fachpersonen wie schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen von Bedeutung, um Schulen, Schuldirektionen, Lehrkräfte und die verschiedenen Fachpersonen auf dem Weg zu einer integrativen oder sogar inklusiven Schule zu begleiten. Die Grundausbildung und das Weiterbildungsangebot der HEP|PH sind als Mittel zur Verbesserung anzusehen. Sie müssen angepasst werden, um den Lehrkräften neue Werkzeuge an die Hand zu geben, welche ihnen Selbstvertrauen und die Fähigkeit vermitteln, die Schülerinnen und Schüler von heute zu begleiten.

---

## 6 Schlussbemerkungen

---

Seit der Einführung des Schulgesetzes im Jahr 2014 wurden bereits zahlreiche Verbesserungen vorgenommen. Mit der Einführung von Schuldirektionen auf der Primarstufe wurde die Führung der Schulen auf vielen Ebenen professionalisiert. Wenn ihnen die Steuerung bestimmter Unterstützungsmaßnahmen übertragen wird, wird es möglich sein, die beste Lösung für die Schülerin oder den Schüler, die Klasse und den Betrieb der gesamten Schule zu finden.

Der Staatsrat erinnert daran, dass er der Umsetzung des Konzepts SSA Priorität eingeräumt hat, um der Forderung des Grossen Rates nach einer Verbesserung des Schulklimas nachzukommen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die künftigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter derzeit keine spezifische Grundausbildung im schulischen Bereich angeboten wird. Kooperationsmöglichkeiten bieten sich den Freiburger Hochschulen, insbesondere der Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg (HSA-FR), der Universität und der HEP|PH, die gemeinsame Weiterbildungen in diesem Bereich anbieten könnten. Mit dem Aufbau der Schulsozialarbeit an den obligatorischen Schulen (1H–11H) planen die Unterrichtsämter, die Effizienz der verschiedenen Unterstützungsangebote zu bewerten und sinnvolle Anpassungen vorzunehmen. Ein erster Bericht ist für den Sommer 2024 vorgesehen.

Das Konzept für die schulärztliche Betreuung, die gegenwärtig neu organisiert wird, wird ebenfalls eine zusätzliche Ressource sein.

Der Staatsrat lädt den Grossen Rat ein, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.